



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold  
Westfalen Weser Netz GmbH  
Tegelweg 25  
33102 Paderborn

SAG GmbH Center für Geoinformationstechnologie Projektbüro Lehrte	
Eingang	<b>08. Dez. 2014</b>
Kenntnisnahme	<i>OK</i>

Nachrichtlich:  
SAG GmbH  
- Projektbüro Lehrte -  
Zum Blauen See 5  
31275 Lehrte

03. Dezember 2014

Seite 1 von 3

Aktenzeichen 25.4-36-00-09/14  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Böhmer  
martin.boehmer@brdt.nrw.de  
Zimmer: D 120  
Telefon 05231 71-2541  
Fax 05231 71-82 2541

### **110-kV-Hochspannungsfreileitung Uphausen-Minden;**

Überprüfung der UVP-Pflicht für den geplanten trassengleichen Ersatzneubau im Rahmen des sog. „Screenings“

Ihr Antrag auf Einzelfallprüfung vom 24.09.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Westfalen Weser Netz GmbH beabsichtigt, die von ihr betriebene 110-kV-Hochspannungsfreileitung Uphausen-Minden durch einen trassengleichen Ersatzneubau zu ersetzen. Das eine Baulänge von rd. 4,3 km beinhaltende Vorhaben unterliegt den Regelungen des UVPG. Gem. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung von weniger als 5 km Länge und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr) ist die UVP-Pflicht von dem Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Vorgaben des § 3 c UVPG abhängig.

Anhand der dazu von Ihnen am 24.09.2014 über das Büro SAG zur Verfügung gestellten Unterlagen habe ich diese Vorprüfung inzwischen unter Anhörung/Beteiligung der Naturschutzverbände und der einschlägigen Träger öffentlicher Belange (Kreis Minden-Lübbecke, Stadt Minden, LWL-Archäologie für Westfalen, LWL-Amt für Denkmalpflege, Wasserverband Weserniederung sowie Dezernate 51 – höhere Landschaftsbehörde –, 52 – Abfallwirtschaft – und 54 – obere Wasserbehörde – meines Hauses) durchgeführt. Wie die unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG benannten Kriterien durchgeführte überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen ergeben hat, sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Wirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus den mir zugegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben sich keine dem UVP-Verzicht entgegenstehende Anhaltspunkte ergeben. Sie ergeben sich letztlich auch nicht daraus, dass von den TÖB zur Bewältigung entstehen-

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf  
Helaba  
Konto Nr. 15 276 13  
BLZ 300 500 00  
IBAN DE9830050000001527613  
BIC WELADEDXXX

Konto Nr. 1 683 515  
BLZ 300 500 00  
IBAN DE5930050000001683515  
BIC WELADED



Datum: 03. Dezember 2014

Seite 2 von 3

der Konflikte und Beeinträchtigungen im Hinblick auf das Europäische Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet „Bastauniederung“ eine sorgfältige FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine Artenschutzprüfung für erforderlich gehalten werden. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass es sich um einen trassengleichen Ersatzneubau handelt, der Raum mithin einschlägig vorbelastet ist, reichen insoweit die Instrumente des LBP inklusive FFH-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zur Bewältigung der entstehenden Konflikte und Beeinträchtigungen aus.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls stelle ich deshalb hiermit fest, dass für den geplanten Leitungsneubau keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gem. § 3 a S. 2 UVPG wird diese Feststellung noch im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold öffentlich bekannt gemacht werden. Die beteiligten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens und werden auf diesem Wege über das Ergebnis der Einzelfallprüfung unterrichtet.

Hinweis: Die mir zugegangenen Stellungnahmen des NABU, der LWL-Archäologie für Westfalen, der oberen Wasserbehörde, der Stadt Minden, des Kreises Minden-Lübbecke, des Dezernates 52 meines Hauses und der höheren Landschaftsbehörde habe ich dem Büro SAG wegen der in ihnen enthaltenen Hinweise und Anregungen im Hinblick auf das weitere Verfahren bzw. die Umsetzung des Vorhabens zur Auswertung in Kopie beigelegt.

#### Gebührenfestsetzung

Für diese Entscheidung wird Verwaltungsgebühr in Höhe von

300,- Euro (i.W.: Dreihundert Euro)

festgesetzt. Diesen Betrag bitte ich spätestens bis zum 09.01.2015 unter Angabe des Kassenz Zeichens 7331100000019334 auf das angegebene Konto der Landeskasse Düsseldorf zu überweisen.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in seiner derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15h.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in ihrer derzeit gültigen Fassung. Gem. §§ 1, 2, 3, 9, 10 GebG NRW in Verbindung mit der vorgenannten Tarifstelle hat die Vorhabenträgerin für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-



fung gem. § 3 a UVPG eine Gebühr in Höhe von 100,- bis 500,- Euro zu entrichten.

Datum: 03. Dezember 2014

Seite 3 von 3

Aufgrund des angefallenen Prüfungsaufwands wird hier eine Gebühr in Höhe von 300,- Euro als angemessen erachtet und festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) – erhoben werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils gültigen Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) benannt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Martin Böhmer